



PROTOKOLL

Körperschaft:	Stadt Elsfleth	
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth - 21. Sitzung (2016/2021) -	
Sitzung am:	Donnerstag, 27. Juni 2019	
Sitzungsort:	Heye-Stiftung, Heye-Saal	
Sitzungsbeginn:	19.00 Uhr	Sitzungsende: 19.54 Uhr

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzende:	Beigeordnete Miodek
Bürgermeisterin:	Frau Fuchs
Verwaltung:	Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Böner Dipl.-Ing. Doyen

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	27.06.2019

Sitzungsteilnehmer	Bemerkungen
Beigeordnete Miodek	als Vorsitzende
Bürgermeisterin Fuchs	
Ratsfrau Ahrens	
Stellv. Bürgermeister Nieß	
Beigeordnete Gehlhaar	
Ratsherr Speckels	
Ratsherr Röhl	
Beigeordneter Di Benedetto	
Ratsherr Kortlang	
Beigeordnete Göhr-Weber	
Ratsherr Wenzel	
Ratsherr Lübben	
Ratsherr Kayser	
Ratsherr Vögel	
Stellv. Bürgermeister Osterloh	
Ratsherr Thümler	
Ratsherr Buse	
Ratsherr Doormann	
Ratsherr Bierbaum	
Ratsfrau Rebehn	

Sonstige Sitzungsteilnehmer	Bemerkungen
Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Böner	
Dipl.-Ing. Doyen	

Entschuldigt fehlten	Bemerkungen
Ratsfrau Wiesensee	
Ratsherr Böner	
Ratsherr Dörgeloh	
Ratsfrau Reiners-Zirk	
Gleichstellungsbeauftragte Ralle-Klein	

Zuhörer: Presse, NWZ: Herr Schlüter und Besucher

VERZEICHNIS DER TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	27.06.2019

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates vom 25. April 2019
5. Einwohnerfragestunde
6. Feststellung der Voraussetzungen für die Beendigung der Ratsmitgliedschaft von Frau Theresa Wiesensee
7. Nachrücken des Ratsmitgliedes Heinz Günter Doormann
8. Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung des neuen Ratsmitgliedes Heinz Günter Doormann
9. Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Elsfleth auf Neubesetzung von Fachausschüssen und des Verwaltungsausschusses

Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse und des Verwaltungsausschusses

10. Neufassung der Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
11. Bebauungsplan Nr. 3 B – 4. Änderung – Hermann-Allmers-Straße –
 - a) Beschlussfassung des Entwurfes
 - b) Beschlussfassung über die Auslegung des Entwurfes
12. Antrag BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Stadtsanierung, Elsfleth-Innenstadt, andere Baumart statt Erle
- Beschlussfassung über die künftige Baumart
13. Umwelt, Erlass einer Naturschutzgebietsverordnung „Untere Hunte“
Hier: Behördenbeteiligung zum Entwurf
14. Neufassung der Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

15. Änderung der Satzung der Stadt Elsfleth zur Regelung der Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit
16. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten
17. Bericht der Ausschüsse über wichtige Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen
18. Anträge und Anfragen

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	27.06.2019

Tagesordnungspunkt 1.
Eröffnung der Sitzung

Beigeordnete Miodek begrüßte alle anwesenden Ratsmitglieder und die Verwaltung sowie die Presse und Besucher. Anschließend eröffnete sie die Sitzung.

Tagesordnungspunkt 2.
Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die Ratsvorsitzende stellte die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Tagesordnungspunkt 3.
Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde einstimmig festgestellt und genehmigt (*Hinweis: 19 stimmberechtigte Mitglieder*).

Tagesordnungspunkt 4.
Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates vom 25. April 2019

Das Protokoll über die Sitzung des Rates vom 25. April 2019 wurde einstimmig genehmigt (*Hinweis: 19 stimmberechtigte Mitglieder*).

Tagesordnungspunkt 5.
Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen in der Einwohnerfragestunde gestellt.

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	27.06.2019

Tagesordnungspunkt 6.

Feststellung der Voraussetzungen für die Beendigung der Ratsmitgliedschaft von Frau Theresa Wiesensee

Sach- und Rechtslage

Frau Theresa Wiesensee, Mitglied im Rat der Stadt Elsfleth, ist zum 23.04.2019 nach Brake verzogen. Durch den Umzug ist die Wählbarkeit nach § 49 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) nicht mehr gegeben, sodass Frau Wiesensee nach § 52 Absatz 1 NKomVG ihren Sitz im Stadtrat verloren hat.

Der Rat stellt durch Beschluss gemäß § 52 Absatz 2 NKomVG fest, dass die Voraussetzungen des Sitzverlustes nach § 52 Absatz 1 Nr. 1 NKomVG vorliegen.

Vor der Beschlussfassung ist der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Beschlussvorschlag

Der Rat stellt durch Beschluss fest, dass die Voraussetzungen des Sitzverlustes vorliegen.

Beratung und Beschluss

Die Verwaltung erläuterte, dass der Sitzverlust von Frau Wiesensee mit dem Ratsbeschluss über die Feststellung der Voraussetzungen des Sitzverlustes wirksam wird und die Ersatzperson, Herr Doormann, nach diesem Beschluss an der weiteren Ratssitzung teilnehmen und mit abstimmen kann.

Der Rat stellte danach durch Beschluss einstimmig fest, dass die Voraussetzungen des Sitzverlustes vorliegen. Im Namen des Rates bedankte sich die Ratsvorsitzende für die von Frau Wiesensee geleistete Ratsarbeit.

<u>Abstimmungsergebnis</u>	
Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	19
Davon stimmberechtigt	19
Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	27.06.2019

Tagesordnungspunkt 7.

Nachrücken des Ratsmitgliedes Heinz Günter Doormann

Sach- und Rechtslage:

Der durch den Sitzverlust von Frau Theresa Wiesensee freigewordene Sitz im Rat der Stadt Elsfleth ist gemäß § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) auf Herrn Alexander von Perger übergegangen.

Herr von Perger hat dem Wahlleiter mitgeteilt, dass er das Mandat nicht annehmen möchte. Damit ist der Sitz im Rat der Stadt Elsfleth auf das nächste Ersatzmitglied, Herrn Heinz Günter Doormann, Cap-Hoorn-Straße 9, 26931 Elsfleth übergegangen.

Herr Doormann hat inzwischen erklärt, dass er den auf ihn übergegangenen Sitz annimmt.

Die Reihenfolge der Ersatzleute und des damit verbundenen Sitzübergangs wurde vom Wahlausschuss in der Sitzung am 15.09.2016 festgestellt.

Der Rat hat diesen Sachverhalt lediglich zur Kenntnis zu nehmen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag

Nach Erläuterung der Sach- und Rechtslage nimmt der Rat den Sitzübergang auf Herrn Heinz Günter Doormann zur Kenntnis.

Beratung und Beschluss

Der Rat nahm die Erläuterungen der Verwaltung zum Sitzübergang auf Herrn Heinz Günter Doormann zur Kenntnis.

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	27.06.2019

Tagesordnungspunkt 8.

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung des neuen Ratsmitglieds Heinz Günter Doormann

Sach- und Rechtslage

Bürgermeisterin Frau Fuchs wird das neue Ratsmitglied, Herrn Heinz Günter Doormann, gemäß § 60 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verpflichten, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Anschließend erfolgt nach § 54 Absatz 3 NKomVG in Verbindung mit § 43 NKomVG die Pflichtenbelehrung.

Nach § 43 NKomVG sind die Ratsmitglieder von der Bürgermeisterin vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 NKomVG hinzuweisen.

Dabei handelt es sich um

- § 40 Amtsverschwiegenheit
- § 41 Mitwirkungsverbot
- § 42 Vertretungsverbot

Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Beratung und Beschluss

Die Bürgermeisterin verpflichtete das Ratsmitglied Heinz Günter Doormann gemäß § 60 NKomVG förmlich, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Anschließend wurde Herr Doormann gemäß § 54 Absatz 3 NKomVG in Verbindung mit § 43 NKomVG über die Pflichten nach §§ 40 bis 42 NKomVG (Amtsverschwiegenheit, Mitwirkungsverbot und Vertretungsverbot) belehrt.

Die Verpflichtung sowie die Pflichtenbelehrung wurden durch Unterschrift von Herrn Doormann auf einer entsprechenden Erklärung bestätigt.

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	27.06.2019

Tagesordnungspunkt 9.

Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Elsfleth auf Neubesetzung von Fachausschüssen und des Verwaltungsausschusses

Sach- und Rechtslage

Die CDU-Fraktion hat mit beigelegtem Schreiben vom 14.05.2019 (Anlage 1) mitgeteilt, wie die Besetzung der Fachausschüsse und des Verwaltungsausschusses nach dem Ausscheiden von Ratsfrau Theresa Wiesensee und dem Nachrücken von Ratsherrn Heinz Günter Doormann erfolgen soll.

Nach § 71 Absatz 9 Satz 3 NKomVG können Fraktionen von ihnen benannte Ausschussmitglieder aus einem Ausschuss abberufen und durch andere Ausschussmitglieder ersetzen. Der Rat stellt nach § 71 Absatz 5 die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

Nach § 75 Absatz 1 Satz 6 gilt § 71 Absatz 9 Satz 3 auch für die Besetzung des Verwaltungsausschusses.

Nach Mitteilung der CDU-Gruppe ergeben sich folgende Änderungen:

Ausschuss für Jugendpflege, Sport und Soziales	Ratsherr Doormann
Ausschuss für Marktwesen und Touristik	Ratsherr Doormann
Finanzausschuss	Ratsherr Doormann
Stellvertretung Vorsitz im Finanzausschuss	Ratsherr Wilfried Thümmler
Stellvertretung für Beigeordnete Miodek im Verwaltungsausschuss	Ratsherr Doormann

Dadurch ergeben sich folgende Ausschussbesetzungen:

a) Ausschuss für Jugendpflege, Sport und Soziales

<u>Name</u>	<u>Fraktion</u>	<u>Vorsitz/Vertreter</u>
1. Bierbaum, Florian	CDU	
2. Doormann, Heinz Günter	CDU	
3. Lübben, Malte	CDU	
4. Ahrens, Gudrun	SPD	Vorsitzende
5. Buse, Heinz-Hermann	SPD	Stellv. Vorsitzender
6. Reiners-Zirk, Christina	SPD	
7. Rebehn, Cordula	UWE	
8. Dörgeloh, Stefan	FDP	
9. Göhr-Weber, Gudrun	Bündnis 90/ Die Grünen	

b) Finanzausschuss

<u>Name</u>	<u>Fraktion</u>	<u>Vorsitz/Vertreter</u>
1. Vögel, Günther	CDU	Vorsitzender
2. Doormann, Heinz Günter	CDU	
3. Thümler, Wilfried	CDU	Stellv. Vorsitzender
4. Buse, Heinz-Hermann	SPD	
5. Nieß, Wolfgang	SPD	
6. Röhl, Daniel	SPD	
7. Benedetto Di, Edgar	UWE	
8. Dörgeloh, Stefan	FDP	
9. Wenzel, Thomas	Bündnis 90/ Die Grünen	

c) Ausschuss für Marktwesen und Touristik

<u>Name</u>	<u>Fraktion</u>	<u>Vorsitz/Vertreter</u>
1. Doormann, Heinz Günter	CDU	
2. Bierbaum, Florian	CDU	
3. Kayser, Stefan	CDU	
4. Gehlhaar, Karin	SPD	
5. Röhl, Daniel	SPD	
6. Speckels, Klaus	SPD	
7. Böner, Thorsten	UWE	Vorsitzender Stellv. Vorsitzender: Benedetto Di, Edgar
8. Kortlang, Horst	FDP	
9. Wenzel, Thomas	Bündnis 90/ Die Grünen	
Beratendes Mitglied Marktmeister Werner Ahlers, Oberhammelwarder Straße 7, 26931 Elsfleth		
Hinzugezogene Böttjer, Manfred, Harrierwarp 12, 26919 Brake Menger, Sylke, Ulmenstraße 2, 26931 Elsfleth Pichler, Erika, Bgm.-Ehlers-Straße 27, 26931 Elsfleth		

d) Besetzung des Verwaltungsausschusses nach § 75 NKomVG

<u>Name</u>	<u>Fraktion/ Gruppe</u>	<u>Vertreter</u>
1. Osterloh, Volker	CDU	Thümmler, Wilfried
2. Miodek, Ingrid	CDU	Doormann, Heinz Günter
3. Nieß, Wolfgang	SPD	Reiners-Zirk, Christina
4. Gehlhaar, Karin	SPD	Röhrl, Daniel
5. Benedetto Di, Edgar	UWE	Rebehn, Cordula Böner, Thorsten
6. Göhr-Weber, Gudrun	Bündnis 90/ Die Grünen	Wenzel, Thomas
7. Fuchs, Brigitte	Bgm.	
Grundmandat:		
8. Dörgeloh, Stefan	FDP	Kortlang, Horst

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die zuvor genannten Änderungen in der Besetzung des Ausschusses für Jugendpflege, Sport und Soziales, des Ausschusses für Marktwesen und Touristik, des Finanzausschusses und des Verwaltungsausschusses.

Beratung und Beschluss

Der Rat beschloss einstimmig, die nachfolgenden Änderungen in der Besetzung des Ausschusses für Jugendpflege, Sport und Soziales, des Ausschusses für Marktwesen und Touristik, des Finanzausschusses und des Verwaltungsausschusses.

(Hinweis: hier und im Folgenden 20 stimmberechtigte Mitglieder).

<u>Abstimmungsergebnis</u>	
Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

a) Ausschuss für Jugendpflege, Sport und Soziales

<u>Name</u>	<u>Fraktion</u>	<u>Vorsitz/Vertreter</u>
1. Bierbaum, Florian	CDU	
2. Doormann, Heinz Günter	CDU	
3. Lübben, Malte	CDU	
4. Ahrens, Gudrun	SPD	Vorsitzende
5. Buse, Heinz-Hermann	SPD	Stellv. Vorsitzender
6. Reiners-Zirk, Christina	SPD	
7. Rebehn, Cordula	UWE	
8. Dörgeloh, Stefan	FDP	
9. Göhr-Weber, Gudrun	Bündnis 90/ Die Grünen	

b) Finanzausschuss

<u>Name</u>	<u>Fraktion</u>	<u>Vorsitz/Vertreter</u>
1. Vögel, Günther	CDU	Vorsitzender
2. Doormann, Heinz Günter	CDU	
3. Thümler, Wilfried	CDU	Stellv. Vorsitzender
4. Buse, Heinz-Hermann	SPD	
5. Nieß, Wolfgang	SPD	
6. Röhl, Daniel	SPD	
7. Benedetto Di, Edgar	UWE	
8. Dörgeloh, Stefan	FDP	
9. Wenzel, Thomas	Bündnis 90/ Die Grünen	

c) Ausschuss für Marktwesen und Touristik

<u>Name</u>	<u>Fraktion</u>	<u>Vorsitz/Vertreter</u>
1. Doormann, Heinz Günter	CDU	
2. Bierbaum, Florian	CDU	
3. Kayser, Stefan	CDU	
4. Gehlhaar, Karin	SPD	
5. Röhl, Daniel	SPD	
6. Speckels, Klaus	SPD	
7. Böner, Thorsten	UWE	Vorsitzender Stellv. Vorsitzender: Benedetto Di, Edgar
8. Kortlang, Horst	FDP	
9. Wenzel, Thomas	Bündnis 90/ Die Grünen	
Beratendes Mitglied Marktmeister Werner Ahlers, Oberhammelwarder Straße 7, 26931 Elsfleth		
Hinzugezogene Böttjer, Manfred, Harrierwarp 12, 26919 Brake Menger, Sylke, Ulmenstraße 2, 26931 Elsfleth Pichler, Erika, Bgm.-Ehlers-Straße 27, 26931 Elsfleth		

d) Besetzung des Verwaltungsausschusses nach § 75 NKomVG

<u>Name</u>	<u>Fraktion/ Gruppe</u>	<u>Vertreter</u>
1. Osterloh, Volker	CDU	Thümmler, Wilfried
2. Miodek, Ingrid	CDU	Doormann, Heinz Günter
3. Nieß, Wolfgang	SPD	Reiners-Zirk, Christina
4. Gehlhaar, Karin	SPD	Röhrl, Daniel
5. Benedetto Di, Edgar	UWE	Rebehn, Cordula Böner, Thorsten
6. Göhr-Weber, Gudrun	Bündnis 90/ Die Grünen	Wenzel, Thomas
7. Fuchs, Brigitte	Bgm.	
Grundmandat:		
8. Dörgeloh, Stefan	FDP	Kortlang, Horst

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	27.06.2019

Tagesordnungspunkt 10.

Neufassung der Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Sach- und Rechtslage

Die geltende Verwaltungskostensatzung der Stadt Elsfleth vom 26.05.1988 wurde zuletzt im Rahmen der Euro-Einführung am 18.12.2001 angepasst. Die Verwaltung hält eine Neufassung der Verwaltungskostensatzung für erforderlich, weil zwischenzeitlich einige Gebührentatbestände entfallen sind und die Gebührenhöhe nicht mehr angemessen ist.

In der Anlage 2 ist ein Entwurf für eine neue Verwaltungskostensatzung beigelegt. Der Satzungstext entspricht weitestgehend der bisherigen Fassung und wurde lediglich redaktionell angepasst. Im Kostentarif wurden einige Gebührentatbestände gestrichen und vereinfacht und insgesamt wurde eine Anpassung der Gebührenhöhe vorgenommen. Die Anpassungen sind aus der ebenfalls beigelegten Gegenüberstellung ersichtlich.

Der Verwaltungsausschuss hat in der Sitzung am 06.06.2019 darüber beraten und eine Beschlussfassung vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag

Der Rat folgt dem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses und beschließt die in der Anlage 2 beigelegte Verwaltungskostensatzung der Stadt Elsfleth.

Beratung und Beschluss

Der Rat beschloss einstimmig, die in der **Anlage 1** beigelegte Verwaltungskostensatzung.

<u>Abstimmungsergebnis</u>	
Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0



Satzung

der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Verwaltungskosten

im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 1010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat der Stadt Elsfleth in der Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Feststellung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Wertes ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Sofern ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung angesehen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 16 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird ein Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b. Besuch von Schulen und Ausbildungsstätten soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen zu fertigen sind,
 - c. Zahlungen von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlich und privaten Kassen,
 - d. Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. Bescheinigungen in Steuersachen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b. Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass Gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidung über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

(4) Für das Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch werden keine Auslagen erhoben (§ 64 SGB X). Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer Sozialleistung nötig werden, sind kostenfrei.

§ 6

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn diese bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn Auslagen im Einzelfall 25,-€ übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für:

1. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
2. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
3. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
4. Dienstreisen und Dienstgänge,
5. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
6. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
7. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
8. Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
9. die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
10. anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,-€ übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit und Betreibung der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Die Betreibung der Verwaltungskosten erfolgt nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Verwaltungskostensatzungen der Stadt Elsfleth außer Kraft.

26931 Elsfleth, den 28. Juni 2019

Stadt Elsfleth

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Stadt Elsfleth**

**Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 der
Verwaltungskostensatzung)**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	2,50
1.1.2	im Format DIN A4	5,00
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	10,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seiten	0,25
1.3	Vervielfältigungen mit Fotokopierern	
1.3.1	Papier	
	DIN A 4	0,25
	DIN A 3	0,50
1.4	Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage *)	
1.4.1	bis zu 10 Stück je Seite	2,00
1.4.2	bis zu 50 Stück je Seite	3,00
1.4.3	bis zu 100 Stück je Seite	3,60
1.4.4	bei höheren Auflagen	
	bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,30
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,00
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschalbetrag entsprechend der Größe.	

*) Die Tarifnummern geben den Gesamtaufwand für die in einem Druckvorgang hergestellten Stücke an. Der Aufwand für ein Druckstück ergibt sich, indem man das Produkt aus der Seitenzahl (S) eines Druckstückes und aus der jeweiligen Tarifnummer zu entnehmenden und an die Auflagenhöhe orientierten Pauschalbetrag (T) durch die tatsächliche Auflagenhöhe (A) dividiert.

Beispiel:

Es soll ein Druckstück von 90 Seiten Umfang für verschiedene Interessenten in einer Gesamtauflage von 9 Exemplaren angefertigt werden. Hierfür ergeben sich folgende Werte:

S = 90, T = 2,00 Euro, A = 9

Formel: $\frac{S \times T}{A} = \frac{90 \times 2,00}{9} = 20,00 \text{ €}$

A 9

2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite der Erstaussfertigung	6,00
	der Durchschrift	3,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00 bis 30,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00 bis 195,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Gewährung von Akteneinsicht	
3.1.1	Gewährung von Akteneinsicht: Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, auf jeden Fall	10,00
3.2	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.1	Grundgebühr	10,00
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,00
4	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene Seite	10,00 bis 26,00
5	Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist	5,00 bis 500,00
6	Verwaltungstätigkeiten , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem besonderen Aufwand verbunden sind, nach Zeitaufwand jede angefangene halbe Stunde	25,00
7	Vermögensverwaltung	
7.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen, sofern die belasteten Grundstücke nicht von der Stadt Elsfleth veräußert wurden	20,00
7.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, sofern die belasteten Grundstücke nicht von der Stadt Elsfleth veräußert wurden	20,00
7.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter 7.1 und 7.2 fallen	20,00

8	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50
9	Zweitausfertigungen von Steuer und sonstigen Quittungen	2,50
10	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
11	Feststellungen aus Konten oder Akten nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
12	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnungen Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Wegezeit von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle.	16,00 - 100,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
13	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 - 150,00
14	Bauverwaltung	
14.1	Bescheinigung nach § 62 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)	50,00
14.2	Stellungnahmen nach §§ 63,64 und 73 NBauO	30,00
14.3	Stellungnahmen zu Abweichungen nach § 66 NBauO, Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Baugesetzbuches (BauGB)	35,00
14.4	Stellungnahmen nach Ziffer 17.2. und 17.3, die mit einem besonderen Aufwand verbunden sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
14.5	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	40,00
15	Archiv	
15.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 bis 25,00
15.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	3,00 1,00
	Daneben kann die Gebühr zur Tarifnummer 24.1 erhoben werden.	
16	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter	
		5,10 – 510,00
	Innerhalb des festgesetzten Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	27.06.2019

Tagesordnungspunkt 11.

Bebauungsplan Nr. 3 B - 4. Änderung - Hermann-Allmers-Straße-

a) Beschlussfassung des Entwurfes

b) Beschlussfassung über die Auslegung des Entwurfes

Sach- und Rechtslage

Ziel dieses Bebauungsplanes Nr. 3 B - 4. Änderung – Hermann-Allmers-Straße - der Stadt Elsfleth ist die Bauleitplanung zum Wegfall eines Spielplatzes in der Edo-Schröder-Siedlung im Stadtgebiet. Es ist beabsichtigt, einen Spielplatz in einen Bauplatz umzuwandeln.

In der Nähe des Neubaugebietes –Hohe Kämpfe- befindet sich in der – Hermann-Allmers-Straße - ein Spielplatz. Mit Endausbau des letzten 4. Bauabschnittes (voraussichtlich in 2020) wird dort An der Stadthalle ein weiterer Kinderspielplatz entstehen.

Im Zuge dieser Erstellung kann parallel der nahe gelegene Spielplatz an der Hermann-Allmers-Straße entfallen.

Dadurch werden Betriebskosten gespart und ein attraktives Baugrundstück generiert.

Der Spielplatz an der Wurfstraße ist ca. 200 m entfernt. Der künftige Platz und An der Stadthalle ist ca. 250 m entfernt. Gesetzlich besteht keine Verpflichtung zum Behalt. Die Entbehrlichkeit des Standortes Herman-Allmers-Straße ist nach § 1 Abs. 5 BauGB städtebaulich begründet. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,13 ha.



Das Planungsbüro Plankontor, Oldenburg, hat einen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 B - 4. Änderung – Hermann-Allmers-Straße - mit dem Geltungsbereich sowie der dazugehörigen Begründung gefertigt. Dieser Entwurf wird vom Planungsbüro in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 18.06.2019 vorgestellt und ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen als Anlage 1 und 2 beigelegt.

Dieser Bebauungsplan der Innenentwicklung wird als Angebotsplanung gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt (Aufstellung→Entwurf→Satzung).

Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Entwurf öffentlich ausgelegt. Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden) durchgeführt.

Beschlussvorschlag

- a) Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 3 B - 4. Änderung – Hermann-Allmers-Straße - der Stadt Elsfleth als Entwurf.

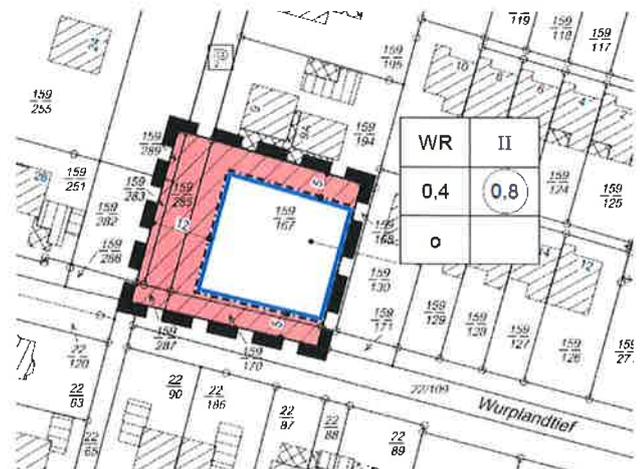
- b) Der Rat beschließt, den Entwurf öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB soll gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Beratung

Ratsvorsitzende Miodek erläuterte kurz die Bauleitplanung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 B - 4. Änderung – Hermann-Allmers-Straße -. Näheres ist der Sach- und Rechtslage sowie dem Protokoll des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen vom 18.06.2019 zu entnehmen.

Es erfolgt eine Festsetzung als reines Wohngebiet –WR-. Eine Pflegeeinrichtung oder ein Mehrgenerationenhaus ist zulässig.

Dieser Bebauungsplan ist eine vorbereitende Angebotsplanung. Die Fläche steht im Eigentum der Stadt Elsfleth. Daher wird sich ein Investor eng mit der Stadt abstimmen und ein schlüssiges Konzept vorlegen müssen.



Beschluss

- a) Der Rat beschloss **einstimmig** den Bebauungsplan Nr. Nr. 3 B - 4. Änderung – Hermann-Allmers-Straße - der Stadt Elsfleth als Entwurf.

- b) Der Rat beschloss **einstimmig**, den Entwurf öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB soll gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	27.06.2019

<p>Tagesordnungspunkt 12.</p> <p>Antrag BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Stadtsanierung, Elsfleth-Innenstadt, andere Baumart statt Erle - Beschlussfassung über die künftige Baumart</p>

Sach- und Rechtslage

Die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN haben mit Schreiben vom 03.05.2019 angeregt, künftig von der Baumart Erle im Sanierungsgebiet Elsfleth-Innenstadt abzusehen. Stattdessen soll ein anderer Baum gepflanzt werden.

Der Antrag ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 18.06.2019 als Anlage 5 beigelegt.

Im Verwaltungsausschuss wurde am 25.04.2019 der Antrag zuvor angekündigt. Bei der Baumart Erle handelt es sich lt. Antrag um eine kritische und allergieauslösende Art. Ein bienenfreundlicher Baum soll bevorzugt werden. Näheres ist dem Antrag zu entnehmen.

Herr Kopka wird dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 18.06.2019 anhand einer Präsentation die Baumarten vorstellen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte eine grundsätzliche Entscheidung über die künftige Baumart im Sanierungsgebiet getroffen werden. Der Antrag bezieht sich auf die derzeitige Ausführung Hafenstraße. Dennoch sollte generell über künftige Bäume beraten werden.

Zu pflanzende Bäume sind ein wesentliches Merkmal des Gestaltungskonzeptes Elsfleth-Innenstand aus dem Jahre 2014. Daher sollte abschließend der Rat entscheiden.

Beispielfoto Winterlinde:

Vorschlagsliste der Fraktion:

- Winterlinde, Stadtlinde (Tilia cordata, „Roelvo“)
- Amerikanische Stadtlinde (Tilia cordate, „Rancho“)
- Amerikanische Stadtlinde (Tilia cordate, „Greenspire“)
- Spitzahorn, (Acer platanoides „Olmsted“)
- Kegelförmiger Spitzahorn, (Acer platanoides „Cleveland“)
- Säulenförmiger Spitzahorn,
(Acer platanoides „Columnare“)



Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, für die Ausführung Hafestraße die Baumart Winterlinde, Stadtlinde (*Tilia cordata*, „Roelvo“) zu nehmen.

Diese Baumart soll auch bei den weiteren Sanierungsbereichen zur Anwendung kommen. Die Winterlinde ist bei den Ausführungsplanungen und bei künftigen Planungen umzusetzen.

Beratung

Der Antrag von „Bündnis 90/Die Grünen“ wurde von der Ratsvorsitzenden Miodek vorgestellt. Die Baumart im Sanierungsgebiet soll gewechselt werden.

Frau Göhr-Weber erläuterte ausführlich den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Bürgermeisterin Fuchs fügte hinzu, dass Herr Menger persönlich den Verwaltungsausschuss am 25.06.2019 beraten hat.

Der Fachmann unterrichtete den Verwaltungsausschuss über geeignete Baumarten. Die Besorgnis über klebrige Absonderungen bei Lindenarten ist unbegründet. Ursächlich sind Läuse. Diese Beeinträchtigung wurde weggezüchtet, so dass keine oder kaum noch Verklebungen bei Linden auftreten.

Ferner berichtete Herr Menger am 25.06.2019 über Erfahrungen mit Baumarten und über zahlreiche Leitungen im Boden, die wenig Platz für Bäume und deren Entwicklung lässt.



Tiliaceae Tilia
Tilia cordata 'Rancho'

Der Verwaltungsausschuss hat sich zuvor einstimmig für einen von Herrn Menger vorgeschlagenen Baum ausgesprochen, eine Linde: *Tilia cordata* –Rancho-.

Beschluss

Der Rat beschloss **einstimmig**, für die Ausführung Hafestraße die Baumart „*Tilia cordata* –Rancho- (Linde)“ zu nehmen.

Diese Baumart soll auch bei den weiteren Sanierungsbereichen zur Anwendung kommen. Diese Linde ist bei den Ausführungsplanungen und bei künftigen Planungen umzusetzen.

Bei Bedarf kann bei Maßnahmen von dieser Baumart abgewichen werden.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	27.06.2019

Tagesordnungspunkt 13.

Umwelt, Erlass einer Naturschutzgebietsverordnung „Untere Hunte“ Hier: Behördenbeteiligung zum Entwurf

Sach- und Rechtslage

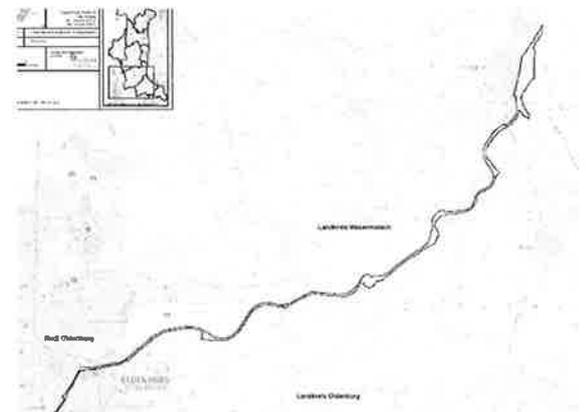
Der Landkreis Wesermarsch, Fachdienst 68 –Umwelt-, plant zur Umsetzung der europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Untere Hunte“.

Hintergrund ist, dass dieser Teil des Flusses bereits zum EU-Schutzgebiet Fauna-Flora-Habitat- sowie EU-Vogelschutzgebiet gehört. Die untere Hunte von Oldenburg-Kreyenbrück bis zum Hunteperrwerk bildet somit einen Bestandteil des europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000" und ist aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen zwingend als Schutzgebiet zu sichern.

Geschützt werden durch die Verordnung, neben zahlreichen Brut- und Gastvögeln in den Bereichen des Vogelschutzgebietes, überwiegend typische Arten und Lebensraumtypen der Flussgebiete.

Die EU-Regelungen sind bis zum Jahresende in nationales Recht überzuleiten. Ansonsten droht ein EU-Strafverfahren. Das geplante NSG liegt außendeichs und umfasst auch große Flächen des Elsfl ether Sands.

Herr Winkelmann vom Landkreis Wesermarsch wird den Entwurf der Verordnung dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 18.06.2019 vorstellen. Der Behördenvertreter steht für Fragen zu den vorgetragenen Inhalten zur Verfügung.



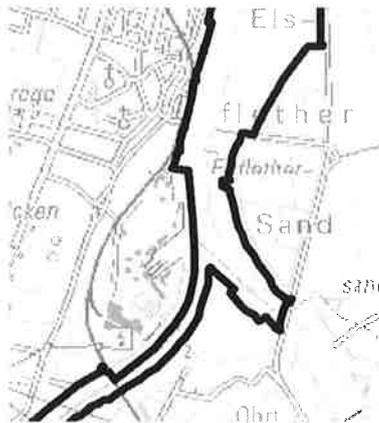
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der anerkannten Naturschutzverbände wird im Zeitraum vom 21.06.2019 bis zum 22.07.2019 durchgeführt werden. Die öffentliche Auslegung soll im Zeitraum vom 27.06.2019 bis zum 30.07.2019 erfolgen.

Die erforderlichen Unterlagen stehen seit dem 12.06.2019 auf der Internetseite des Landkreises Wesermarsch zur Verfügung. Der Zugang befindet sich unter <http://www.landkreis-wesermarsch.de/verwaltung-politik/bekanntmachungen.php>.

Näheres ist der Übersichtskarte des Naturschutzgebietes sowie dem Einleitungstext der Begründung zur VO einschließlich der Erläuterung der Notwendigkeit zur hoheitlichen Sicherung des Gebietes zu entnehmen. Diese sind der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 18.06.2019 als Anlage 3 und 4 beigelegt.

Der Verordnungstext mit den Verboten liegt seit dem 12.06.2019 vor. Diese ist mit der Übersichtskarte als Anlage A beigelegt. Eine hervorzuhebende Regelung ist die Regelung der *Verbote*. Fraglich ist die „Ausstrahlwirkung“ auf in der Nähe ansässige Industriebetriebe (Omni Pac, Elsflether Werft, Sperling). Die Wirtschaft darf nicht beeinträchtigt werden. Erweiterungen und ggf. weitere Ansiedlungen müssen möglich sein. Zu klären ist, ob eine Unterschutzstellung als Landschaftsrahmengenbiet (LSR) möglich ist.

Die Stadt Elsfleth wird Landtags- und Bundestagsabgeordnete ansprechen, um dafür zu sorgen, dass die Belange der ansässigen Betriebe berücksichtigt werden.



⇒ Behörden haben bis zum 22.07.2019 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Neben der Stadt Elsfleth hat jeder Bürger, jede Partei, jeder Verein, jeder Verband, die Möglichkeit, eine eigene Stellungnahme abzugeben.

Die Verwaltung hat einen Entwurf der Stellungnahme erarbeitet, die im Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 18.06.2019 und im Verwaltungsausschuss am 25.06.2019 beraten wird.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die Stellungnahme der Stadt Elsfleth zum Erlass einer Naturschutzgebietsverordnung „Untere Hunte“.

Beratung

Ratsvorsitzende Miodek erläuterte das Vorhaben des Landkreises Wesermarsch zur Unterschutzstellung der Hunte von Oldenburg bis Elsfleth als Naturschutzgebiet (NSG) „Untere Hunte“.

Näheres ist der Sach- und Rechtslage sowie dem Protokoll des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen vom 18.06.2019 zu entnehmen. Herr Winkelmann vom Fachdienst 68 –Umwelt- hat dem Fachausschuss zuvor den Entwurf einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Hunte“ erläutert. Der Vortrag ist als Anlage dem Protokoll vom 18.06.2019 beigelegt.

Bürgermeisterin Fuchs führte aus, dass die Stadt Elsfleth kein Verständnis über eine Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG) hat. Vielmehr hätte, wie beim Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Tideweser“, eine Unterschutzstellung als LSG erfolgen müssen. Frau Fuchs berichtete, dass der Landkreis Wesermarsch zu einem Gespräch mit der Stadt Elsfleth, der Omni-Pac, der Firma Sperling und der Elsflether Werft AG Mitte Juli eingeladen hat, um Bedenken auszuräumen zu können und das geplante Naturschutzgebiet zu erläutern.

Der Entwurf der städtischen Stellungnahme wurde vorgestellt. Dieser wurde zuvor vom Fach- sowie Verwaltungsausschuss mit Stimmenmehrheit beschlossen. Im Nachgang wurden keine Änderungen eingereicht. Dieser Entwurf ist als **Anlage 2** beigefügt.

Zu Beratungsbeginn erläuterte Ratsherr Wenzel, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen den Entwurf der Stellungnahme stimmen wird, da sich bei der Unterschutzstellung vom Grundsatz her nichts geändert habe. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung sei auch jetzt schon erforderlich. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen begrüße das Naturschutzgebiet.

Ratsherr Vögel berichtete über die „von oben“ erfolgte Nennung des -Vogelschutzgebietes V11- im Jahre 1989. Die Stadt Elsfleth wurde nicht beteiligt. Die Flächen in diesem Gebiet sind nach seinen Ausführungen seitdem fast nichts mehr wert. Dabei wurden Schutzstreifen an den Gewässern von 1 m auf 5 m verbreitert. Der Landwirt kann somit 4 m weniger bewirtschaften. Diese Vorgehensweise grenze an Enteignung.

Laut Ratsherrn Vögel sei im Gegensatz zu damals, die nunmehr aktuelle Unterschutzstellung ein demokratisches Verfahren. Die betroffenen Kommunen können sich im Rahmen der Stellungnahme äußern. Es sollte ein Schutzstatus als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt werden. Wenn seitens des Landkreises auf ein Naturschutzgebiet beharrt werde, solle dieser erst ab der Eisenbahnbrücke in Richtung Oldenburg beginnen.

Ratsherr Kortlang stimmte Ratsherrn Vögel zu. Eine Festlegung als NSG wäre eine Entwertung der Flächen. Er bat seine Ratskollegen um Einigkeit. Es hänge viel für Elsfleth und die Firmen im Industriegebiet ab.

Ratsfrau Rebehn entgegnete, dass es ihres Erachtens auch bei Windenergieanlagen Enteignungen gäbe. Wenn eine oder mehrere Windenergieanlagen in einem Abstand von 500 m zu Gebäuden stünden, verlören diese massiv an Wert. Die Stadt Elsfleth könne keine Forderungen stellen, zumal es sich um Europarecht handele. Es könnten nur Forderungen gestellt werden, die durchsetzbar seien.

Ratsherr Röhl berichtete über Ausführungen von Herrn Winkelmann, wonach die Verfahren in einem LSG oder NSG gleich seien. Beide Male müsse man bei evtl. störenden Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen. Dann könne auch ein LSG ausgewiesen werden.



Beigeordneter Di Benedetto sah eine große Gefahr für die Betriebsstandorte Omni-Pac, Elsflether Werft und Sperling. In diesem Bereich solle die Grenze des NSG in die Flussmitte gelegt werden. Ohne Arbeit nütze auch ein Naturschutzgebiet nichts.

Ratsherr Lübben schloss sich dem an und äußerte ebenfalls Bedenken.

Beigeordnete Göhr-Weber sprach sich gegen die städtische Stellungnahme aus. Es sei eindeutig in der NSG „Untere Hunte“-Verordnung mit deren Begründung geregelt, was man dürfe und was nicht.

Stellv. Bürgermeister Nieß verdeutlichte die Position der Gruppe SPD/CDU. Die Stellungnahme der Verwaltung werde unterstützt. Naturschutz habe auch auf Arbeitsplätze Rücksicht zu nehmen.

Beschluss

Der Rat beschloss **mit Stimmenmehrheit**, die Stellungnahme der Stadt Elsfleth zum Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Hunte“.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die sich bei Besprechungen mit dem Landkreis Wesermarsch und den betroffenen Industriebetrieben ergebenden Änderungen einzuarbeiten. Diese werden den Ratsmitgliedern vor Abgabe der Stellungnahme mitgeteilt.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen	3
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

STADT ELSFLETH

DIE BÜRGERMEISTERIN

Stadt Elsfleth • Postfach 1240 • 26926 Elsfleth


**Weser
Wasser
Weites Land**

 Landkreis Wesermarsch
 Fachdienst 68 –Umwelt-
 Herrn Winkelmann
 Poggenburger Str. 15

26919 Brake

Entwurf
 Stand: 26.06.2019

Auskunft erteilt: Herr Kopka	
Rathausplatz 1, 26931 Elsfleth	Zimmer 7
e-mail: m.kopka@elsfleth.de	
Sprechzeiten: Montag - Freitag 8.00 – 12.30 Uhr Dienstag 14.30 – 16.30 Uhr Donnerstag 14.30 – 17.30 Uhr	
Telefon ☎ 04404	Durchwahl 504-33
Vermittlung Telefax	504-0 504-39
Internet: www.elsfleth.de	e-mail: stadt@elsfleth.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
31.05.2019Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
683-50/3-2019Datum
xx.xx.2019
**Stellungnahme der Stadt Elsfleth
 zum Entwurf Naturschutzgebietsverordnung „Untere Hunte“
 Hier: Behördenbeteiligung zum Entwurf**

 Sehr geehrte Damen und Herren,
 Sehr geehrter Herr Winkelmann,

das o.g. Verordnungsgebiet befindet sich zum Teil im südlichen Teil des Gemeindegebietes der Stadt Elsfleth.

Hintergrund ist, dass dieser Teil des Flusses bereits zu den EU-Schutzgebieten Fauna-Flora-Habitat sowie EU-Vogelschutzgebiet gehört. Die untere Hunte von Oldenburg-Kreyenbrück bis zum Hüntesperwerk bildet somit einen Bestandteil des europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000" und ist aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen als Schutzgebiet zu sichern.

Geschützt werden durch die Verordnung, neben zahlreichen Brut- und Gastvögeln in den Bereichen des Vogelschutzgebietes, überwiegend typische Arten und Lebensraumtypen der Flussgebiete.

Die EU-Regelungen sind in nationales Recht überzuleiten.

Das geplante Naturschutzgebiet (NSG) liegt außendeichs und umfasst auch große Flächen des Elsflether Sands.

Die Stadt Elsfleth gibt folgende Stellungnahme zum Verfahren „NSG-VO „Untere Hunte“ ab:

In der Stadt Elsfleth erfolgen umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen für Vorhaben Dritter, wie z.B. zum Bau und Erweiterung des Jade-Weser-Ports. Aus Sicht der Stadt Elsfleth wird die hiesige Region über Gebühr belastet. Ferner können unter Naturschutz gestellte Gebiete Auswirkungen auf künftige Vorhaben in der Wirtschaft, dem Städtebau und der Landwirtschaft haben.



Aus Sicht der Stadt Elsfleth sind bei der nationalen Unterschützstellung folgende Punkte zu beachten:

Die Stadt Elsfleth verweist auf das Verfahren zur Unterschützstellung der Tideweser. Der Verordnung waren lange Diskussionen vorausgegangen, die auch auf hoher landespolitischer Ebene geführt wurden.

Die Wirtschaft, vor allem Betriebe direkt am Ufer, hatten um möglichst wenig Einschränkungen gerungen und um eine Unterschützstellung als Landschaftsschutzgebiet (LSG), das weniger Restriktionen kennt. Gefunden wurde schließlich in einem mehrjährigen Verfahren und in zahlreichen Gesprächsrunden ein Kompromiss. Einige weitere Teilbereiche des Weser-Ästuars, die unmittelbar vor Hafen- und Werftanlagen liegen, wurden ergänzend als Landschaftsschutzgebiete gesichert.

Als Ergebnis wurden im Verfahren zur „Tideweser“ vor Nordenham und Brake sowie vor Berne und Lemwerder **Landschaftsschutzgebiete** eingerichtet, die einen geringeren Schutzstatus haben. Die Stadt Elsfleth bittet darum, dass dieselbe Regelung für einen geringeren Schutzstatus für das Verfahren „Untere Hunte“ ebenfalls Anwendung für den Bereich der Stadt Elsfleth findet.

1. Stadthafen und Yachthafen

Die Entwicklung der Häfen in Elsfleth (Stadthafen und Yachthafen) an der Hunte sind unbedingt zu ermöglichen. Auf die wirtschaftliche Entwicklung entlang der Hunte muss geachtet werden.

- Zum Elsflether Hafen (Stadthafen/Kaje): Die Stadt Elsfleth weist darauf hin, dass mehrmals im Jahr Veranstaltungen auf dem Gelände des Hafengebietes durchgeführt werden. Trotz der Nähe zum NSG (bzw. LSG) „Untere Hunte“ und des Hunteästuars müssen die Veranstaltungen ohne zusätzliche Einschränkungen, die aus Auflagen aus dem NSG „Untere Hunte“ resultieren, inszeniert werden können. Dazu zählt u.a. laute Musik, das Abbrennen von Feuerwerken, Beeinflussung durch Licht und das Befahren der Hunte durch Motor- und Segelschiffen aller Art.
- Die Stadt Elsfleth weist darauf hin, dass der Schiffsbetrieb im Elsflether Hafen uneingeschränkt möglich bleiben muss. Dieser Hafen erfüllt auch die Funktion einer Lotsenversatzstelle. Die Nutzung der Bundeswasserstraße durch die Schifffahrt darf nicht beeinträchtigt werden. Für die Häfen, der Werft und sonstigen Gewerbebetriebe an der Hunte dürfen sich keine Änderungen ergeben
- Zum Yachthafen: Die Stadt Elsfleth weist darauf hin, dass sich an der Huntemündung der Elsflether Yachthafen befindet. Diese Nähe zum Ästuar Hunte darf auch zukünftig keinerlei Auswirkungen auf den Betrieb im Yachthafen haben.

⇒ Mit Verweis auf das Verfahren zum NSG/LSG „Tideweser“ **fordert die Stadt Elsfleth eine Herausnahme eines Teilbereiches des Hunte-Ästuars, das unmittelbar vor Hafen-, Werft- und Industrieanlagen liegt.**

⇒ **Wenn eine gänzliche Herausnahme nicht möglich ist, sind Teilbereiche in ein Landschaftsschutzgebiet zu sichern (statt NSG).**



2. Industriegebiet Am Tidehafen

In unmittelbarer Nähe des geplanten Naturschutzgebietes "Untere Hunte" befindet sich ein uneingeschränktes Industriegebiet, in dem sich verschiedene Unternehmen mit insgesamt fast 1000 Arbeitsplätzen angesiedelt haben.

Es wird eine „Ausstrahlwirkungen“ befürchtet, die bei Ausweisung eines NSG bzw. LSG den Standort Am Tidehafen gefährden könnte. Umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfungen könnten die Folge sein.

Das geplante Naturschutzgebiet (NSG) „Untere Hunte“ darf trotz der Nähe zum bestehenden Industriegebiet keinen Einfluss auf bestehende Unternehmen bzw. zukünftige Umfirmierungen, Entwicklungen oder Neuansiedlungen nehmen. Der Erhalt des Wirtschaftsstandortes und die Sicherung der Arbeitsplätze müssen gewährleistet sein. Erweiterungen und Neuansiedlungen müssen möglich sein. Durch die Ausweisung eines Naturschutzgebietes bzw. Landschaftsschutzgebietes darf der Standort Am Tidehafen (insbesondere durch umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfungen) nicht gefährdet werden. Wirtschaftlich bedeutende Unternehmen, wie z.B. die Elsflether Werft AG, Omni-Pac Ekco GmbH, Sperling GmbH & Co. KG, etc. müssen sich entwickeln können. In der Verordnung sind hierfür Ausnahmen bzw. ein Sonderstatus aufzunehmen.

Dabei sind neben den bestimmungsgemäßen Betrieben insbesondere folgende Punkte genannt:

- Behördliche Genehmigungsverfahren, gleich welcher Art, dürfen durch das NSG „Untere Hunte“ keinerlei zusätzliche Auflagen zur Folge haben.
- Die Ver- und Entsorgung der Betriebe über den Wasserweg muss uneingeschränkt möglich sein. Dazu gehört unter anderem auch das Wenden von Schiffen auf der Bundeswasserstraße Hunte und das daraus resultierende Heranrücken der Schiffe an das NSG „Untere Hunte“.
- Die zulässigen Schalleistungspegel eines Industriegebietes und deren Umgebung nach TA-Lärm bleiben ohne weitere Einschränkungen gültig. Durch die für Nordwestdeutschland typische Südwestlage des Windes werden Lärmspitzen in das NSG „Untere Hunte“ messbar sein. Sollten wider Erwarten höhere Schallpegel im NSG nachgewiesen werden, darf dies nicht zu Auswirkungen auf die Industrieanlagen und Wohnbebauung führen.
- Der für Industriebetriebe übliche Ganzjahresschichtbetrieb erfordert unter anderem eine Ausleuchtung der Außenanlagen. Dieses Licht wird auch im NSG „Untere Hunte“ wahrzunehmen sein. Einschränkungen diesbezüglich müssen für die Betriebe ausdrücklich ausgeschlossen werden.

- Zusätzlich wurde in der Vergangenheit das Hafenbecken der Elsflether Werft AG für kulturelle Aufführungen genutzt. Diese Art der Arrangements mit einer schwimmenden Bühne auf der Hunte darf durch ein NSG „Untere Hunte“ nicht beeinträchtigt werden.
- Es ist der Wunsch einiger Unternehmen, im bestehenden Industriegebiet die linksseitige Pieranlage in die Hunte stromabwärts ab der Elsflether Werft AG zu verlängern. Auf einer solchen Verlängerung darf das NSG „Untere Hunte“ keinen Einfluss nehmen.

zu 2 und 3 Häfen

Der große Tidenhub in der Bundeswasserstraße hat starke Verschlickungen –auch anliegender Wasserbereiche- zur Folge. Die Stadt Elsfleth fordert eine jederzeitige Möglichkeit der Beseitigung von Schlickabraum in der Bundeswasserstraße Hunte sowie der angrenzenden Häfen und Industriebereiche.

Verschlickungsbeseitigungsmaßnahmen dürfen weder eingeschränkt noch durch Umweltverträglichkeitsprüfungen erschwert werden.

Langjährige Verfahren mit Prüfung, ob durch Schlickbeseitigung Auswirkungen auf ein benachbartes Schutzgebiet zu befürchten sind, haben für ansässige Betriebe u.U. negative Auswirkungen. Erweiterungen mit Investitionen müssen neben einer unverzüglichen Schlickräumung kurzfristig möglich sein.

Die westliche Wassergrenze ist in der Art zu verschieben, dass die Dalben am Werftgelände außerhalb des Geltungsbereiches liegen. Grund sind Reparatur- und Ausrüstungsarbeiten an den Schiffen, die an den Dalben liegend durchgeführt werden.

3. Westliche Hunte-Seite

Eine städtebauliche Entwicklung angrenzender Bauland- und Grundstücksflächen muss weiterhin gewährleistet sein. Die Ausweisung eines Schutzgebietes darf nicht zu Hürden, wie z.B. Umweltverträglichkeitsgutachten führen. Baumaßnahmen dürfen nicht erschwert werden. Elsfleth muss sich auch mit dem Schutzgebiet „Untere Hunte“ auf der westlichen Hunte-Seite erweitern und wachsen dürfen. Dies beinhaltet zudem einzelne Bauvorhaben, die außerhalb des Deichs liegen.



4. Allgemeiner Hinweis

- Touristische Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden. Wege und Strände müssen betreten werden können. Touristische Begleitmaßnahmen, wie z.B. Radwege, Schilder, Sitzbänke, etc. müssen verwirklicht werden können.

Diese für die Stadt Elsfleth bedeutsamen Belange sind zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	27.06.2019

Tagesordnungspunkt 14.

Neufassung der Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Sach- und Rechtslage

Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben können seitens der Verwaltung Gebühren und Aufwendungen beim Verursacher geltend gemacht werden. Die bisherige Satzung vom 17.03.2009 sollte aus Sicht der Verwaltung auf Grund von Gesetzesänderungen und Neukalkulierung der Gebührensätze neu gefasst werden. Weiterhin war eine Neufassung Inhalt des Haushaltssicherungskonzeptes 2018.

Im Verwaltungsausschuss vom 14.05.2019 lag als Anlage 1a eine vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Satzung bei. Als Anlage 1b eine vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Gebührentarife.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt, die als Anlage 3 beigefügte Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

Beratung und Beschluss

Der Rat beschloss einstimmig die in der **Anlage 3** beigefügte Feuerwehrgebührensatzung.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0



**Satzung der Stadt Elsfleth
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der
unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Elsfleth wird durch die Feuerwehrsatzung vom 23.03.2005 in der aktuellen Fassung festgelegt. Gegebenenfalls entstandene Auslagen sind zusätzlich zu erstatten.

**§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der
Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 4,6 und 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,

a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

aa)

durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb)

durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen

Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen oder Bergen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Tragehilfen für den Rettungsdienst,
- i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen (zB. Fällen und ggf. Entfernen von Bäumen oder Ästen bei Gefahrenlagen auf Privatgrundstücken).

(2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 – *Gebührensschuldner*

(1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4 - Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 - Haftung

Die Stadt Elsfleth haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 17.03.2009 außer Kraft.

Elsfleth, den 28. Juni 2019

Stadt Elsfleth

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

Anlage:
Gebührentarif

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Elsfleth außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

		je halbe Stunde	je Stunde
1.	Personaleinsatz		
1.1.	Personal der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.1.	Grundbetrag pro Person	6,25 €	12,50 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug und Einsatzstunde (ohne Personal)		
2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 8 oä.	30,00 €	60,00 €
2.2.	Löschgruppenfahrzeug LF 20 oä.	35,00 €	70,00 €
2.3.	Tanklöschfahrzeug TLF	50,00 €	100,00 €
2.4.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	25,00 €	50,00 €
2.5.	Staffellöschfahrzeug KLF oä.	30,00 €	60,00 €
2.6.	Mannschaftstransportwagen MTW	15,00 €	30,00 €
2.7.	Einsatzleitwagen ELW	50,00 €	100,00 €
2.8.	Anhänger TSA und Schlauchanhänger	10,00 €	20,00 €
2.9.	Feuerwehrrettungsboot RTB 2	50,00 €	100,00 €

4. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

5. Verdienstausschlag

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstausschlag ist von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

6. Sonstiges

6.1 Für einen **böswilligen Fehlalarm** werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 erhoben.

6.2 Für einen **Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage** werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 erhoben.

6.3 Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert berechnet werden.

6.4. Für **Tierrettungseinsätze** werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 erhoben.

6.5. Für **weitere Leistungen** die nicht ausdrücklich im Tarif festgelegt sind, werden Gebühren/Kosten erhoben, wie Sie für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	27.06.2019

Tagesordnungspunkt 15.

Änderung der Satzung der Stadt Elsfleth zur Regelung der Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

Sach- und Rechtslage

Die Satzung der Stadt Elsfleth zur Regelung der Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten enthält bisher einen Stundensatz für Brandwachen von 10,00 €. Der Stundensatz für Personal der Freiwilligen Feuerwehr wurde im vorher behandelten Tagesordnungspunkt der heutigen Sitzung auf 12,50 €/Stunde angehoben. Die o.g. Satzung ist daher entsprechend durch eine Änderungssatzung anzupassen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, durch die 14. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit (Anlage 4) für die vom Stadtbrandmeister oder vom Ordnungsamt angeordneten Brandwachen außerhalb des eigentlichen Brandeinsatzes für jede angefangene Stunde eine Entschädigung von *12,50 €* zu gewähren.

Beratung und Beschluss

Der Rat beschloss einstimmig die in der **Anlage 4** beigefügte 14. Änderungssatzung.

<u>Abstimmungsergebnis</u>	
Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0



**14. Satzung
zur Änderung der Satzung
zur Regelung der Entschädigung
für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung der Stadt Elsfleth zur Regelung der Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit vom 03. Juni 1975 wird wie folgt geändert:

Der § 2 (Entschädigung der Feiwilligen Feuerwehr) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die vom Stadtbrandmeister oder vom Ordnungsamt angeordneten Brandwachen außerhalb des eigentlichen Brandeinsatzes wird für jede angefangene Stunde eine Entschädigung von **12,50 €** gewährt. Die Anzahl der Brandwachen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.“

Art. II

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Elsfleth, den 28. Juni 2019

Stadt Elsfleth

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	27.06.2019

Tagesordnungspunkt 16.

Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten

A.

Rat und Verwaltung haben mit großer Freude vernommen, dass die Elsflether Werft die Gorch-Fock weiterbauen darf. Nun hoffen alle, dass das Schiff auch bald wieder direkt auf der Elsflether Werft weitergebaut werden kann.

B.

Die Bürgermeisterin informierte den Rat, dass die Grundsteinlegung für den neuen Kindergarten am 11.07.2019, um 9:30 Uhr, stattfindet. Weitere 7 Ausschreibungen sind erfolgt. Für eine Ausschreibung erfolgte kein Gebot. Die abgegebenen Angebote werden z. Z.L vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wesermarsch geprüft.

C.

Weiter gab sie bekannt, dass die Baumaßnahmen des 1. und 2. Bauabschnitts Fünfhausen abgeschlossen sind.

D.

In den Sommerferien wird der zusätzliche Klassenraum in der Grundschule Alte Straße erstellt. Weiterhin erfolgt die Sanierung der Duschen in der Turnhalle Eckfleth.

E.

Am 29.07.2019 findet der Stadtfeuerwehrtag in Bardenfleth ab 13:30 Uhr statt.

F.

Bürgermeisterin Fuchs berichtete, dass die Entscheidung über die Aufhebung des Radfahrverbotes in der Innenstadt vom Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen vertagt worden ist. Das Thema wird im Herbst bei der Planung der Innenstadtsanierung erneut beraten werden. Es werden 2 Planungen erstellt.

G. Regionales Raumordnungsprogramm

Bürgermeisterin Fuchs nahm an den Erläuterungsterminen am 26. und 27.06.2019 beim Landkreis Wesermarsch teil. Erörtert wurde u.a., dass eine Entwicklung da ist, wo es auch im ländlichen Raum/Außenbereich möglich ist, Baugebiete zu erstellen.

H.

Die Bürgermeisterin informierte, dass heute in der GS Elsfleth die Abschlussbesprechung Focus-Evaluation stattgefunden hat (früher Schulinspektion). Die Evaluation ist sehr positiv verlaufen; die GS Elsfleth ist führend, was die Nutzung von Digitalisierung im Unterricht betrifft. Die Richtlinien für den Digitalpakt sind noch nicht erstellt, sodass noch keine Aussagen dazu getroffen werden können, wie die zugesagten 30.000,00 € in den 3 Grundschulen eingesetzt werden können.

I. Umsetzung des Lärmaktionsplanes: Anfrage Bündnis/90Die Grünen:

Aufgrund des Lärmaktionsplanes ist von der Stadt Elsfleth bei der Verkehrsbehörde ein Antrag gestellt worden, dass eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der B212 parallel zur Ostpreußenstraße auf 50 km/h gestellt worden ist. Eine Antwort steht noch aus.

J.

Bürgermeisterin Fuchs teilte mit, dass die Auszubildende Vanessa Heinemann ihre Abschlussprüfung bestanden hat und seit gestern im Touristik- und Bürgerbüro tätig ist.

K.

Bürgermeisterin Fuchs berichtete, dass der Frachtsegler Avontuur am 6. Juli 2019 im Hafenumuseum Hamburg am Bremer Kai erwartet wird. Dort werden die fair gehandelten und größtenteils ökologischen Produkte wie Kakao, Kaffee, Rum und Rotwein, aber auch Honig und Salz im Rahmen des Arrival Events traditionell per Hand gelöscht. Es werden noch Freiwillige gesucht, die sich in der Steinstraße bei der Reederei Timbercoast melden können.

L.

Am heutigen Tag nahm Bürgermeisterin Fuchs an einer Feierstunde zur Enthüllung des „Mahnmals gegen das Vergessen“ auf Einladung der Fachgruppe Geschichte des Gymnasiums Brake und der Stadt Brake teil. Das Mahnmal ist ein sichtbares Zeichen am Eingang des Ev.-Friedhofes in der Dungenstraße in Brake für die Auseinandersetzung mit dieser Vergangenheit an die in Brake zu Tode gekommenen Zwangsarbeiter. Frau Fuchs sagte, dass es eine ergreifende Würdigung der Opfer war.

M. Sachstand Hafenstraße

Wie bereits der Bürgermeisterin berichtet, wurde vor dem Hintergrund einer kürzeren Sperrzeit die Einfahrt zum Parkplatz Mitte in den dritten Bauabschnitt genommen. Der Parkplatz Mitte ist seit dem 17.06.2019 im Zuge der Baumaßnahme Hafenstraße gesperrt. Die Anwohner und Parker wurden von der Firma Tiesler durch Handzettel informiert.

Weiter informierte Frau Fuchs, dass der Kanalbau nächste Woche fertiggestellt wird. Ab Anfang Juli werden die Versorgungsträger ihre neuen Leitungen verlegen. Gleichzeitig erfolgt der Aufbau des neuen Straßenkörpers. Im Anschluss erfolgt der Neuaufbau der Nebenanlagen.

N. Sachstand Deichstraße

Mit den Arbeiten am „Leitungsknotenpunkt“ Deichstraße/Boltenhof wurde am Montag, 17.06.2019 begonnen, d.h. dass aufgrund der erforderlichen Straßensperrung die Anlieger der Mittelstraße nur über die Steinstraße mit dem Auto zu erreichen sind (die Blumenkübel wurden entfernt und die Anlieger wurden mit entsprechenden Ausweisen ausgestattet, die zum Befahren der Fußgängerzone für die Bauzeit berechtigen).

O. Sachstand Internetzugang Grundschule Elsfleth

Die Arbeiten werden in der nächsten Woche fertiggestellt.

P. Sachstand Internetanschluss Oberschule

Im Rahmen des Anschlusses der Oberschule an das schnelle Internet werden die Versorgungsträger (Gas, EWE und OOWV) im Gehweg auf der Südseite der Wurfstraße ihre Versorgungsleitungen erneuern. Es wird in Teilabschnitten von ca. 50 bis 80 m gearbeitet. Die Wurfstraße muss dafür halbseitig gesperrt werden. Mit den Arbeiten ist bereits begonnen worden. Die Fertigstellung ist zum Ende der Sommerferien geplant.